

1. Fußball-Club 1911 Hochstadt e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: 1. FC 1911 Hochstadt e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 63477 Maintal und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und Hessischen Fußballverband e.V.
Die Geschäftsstelle befindet sich in der Wohnung des 1. Vorsitzenden, soweit durch den Gesamtvorstand keine andere Regelung getroffen ist.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch:
 - a) Sport und Spiel,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen, sonstige Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: Lila-Weiß
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 4 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

1. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, die in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Mitglieder des Vereins sind
 - a) Erwachsene
 - b) Kinder- und Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
4. Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum Halbjahresende bzw. Ende des Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Mitglieder die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen müssen die beabsichtigte Abmeldung vom Spielbetrieb gemäß den Bedingungen des Hessischen Fußballverbandes e.V. schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklären.
6. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - a) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - c) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
7. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
8. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

Laufende Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand einen Vorschlag der Mitgliederversammlung vorlegt.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der im 1. bzw. 3. Quartal eines Kalenderjahres fällig wird.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
4. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
5. Ist der Beitrag zum fälligen Termin bei dem Verein nicht eingegangen, bzw. es war keine ausreichende Deckung vorhanden, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Wählbar ist für den geschäftsführenden Vorstand, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Mitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen können nicht durch die Eltern oder sorgeberechtigten Personen bei der Mitgliederversammlung vertreten werden.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz- und Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
5. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Vorstand

1. Der „Geschäftsführende Vorstand“ besteht aus:
der/dem 1. Vorsitzenden;
der/dem 2. Vorsitzenden;
dem/der Schatzmeister/in;
dem/der Geschäftsführer/in;
dem/der Spielausschussvorsitzenden;
dem/die Wirtschaftsausschussvorsitzende/n;
dem/der Jugendleiter/in.
2. Der „Erweiterte Vorstand“ besteht aus:
dem geschäftsführenden Vorstand;
dem/der Schriftführer/in;
dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in;
dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in;
den Beisitzern;
dem/der Pressewart/in;
den Abteilungsleitern (AH, Soma usw.);
den Mitgliedern des Spiel-, Wirtschafts- und Jugendausschusses.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
der/die 1. Vorsitzende
der/die 2. Vorsitzende
der/die Schatzmeister/in.
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahren.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - f) Erlass von Ordnungen;
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - h) Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Anhabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Grundsätzlich erfolgt die Einladung per E-Mail.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Berichte des Vorstands
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Für die Dauer der Durchführung von geheimen Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

3. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit – ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt – entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

4. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Es wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor deren Beginn zur Einsichtnahme ausgelegt. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - e) die Tagesordnung;
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - g) die Art der Abstimmung;
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.
5. Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 12 Jugendausschuss

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche, die eine Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft besitzen.
2. Zum Jugendausschuss gehören die berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
3. Der Jugendausschuss wird durch den Jugendleiter und dessen Stellvertreter geleitet.

§ 13 Spielausschuss

1. Der Spielausschuss koordiniert den Spielbetrieb der Seniorenmannschaften.
2. Der Spielausschuss ist Bindeglied zwischen Trainer, Spieler und Vorstand.
3. Der Spielausschuss nimmt an den Spielersitzungen teil.
4. Der Spielausschuss wird durch den Spielausschussvorsitzenden geleitet.

§ 14 Wirtschaftsausschuss

1. Der Wirtschaftsausschuss übernimmt die Koordination des Wirtschaftsbetriebes am Sportplatz.
2. Der Wirtschaftsausschuss organisiert die Planung und die Durchführung von Festen und Veranstaltungen.
3. Der Wirtschaftsausschuss wird durch den Wirtschaftsausschussvorsitzenden geleitet.

§ 13 Ehrungen

1. Hat ein Vorsitzender sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben, kann er zum Ehrenvorsitzenden des Vereins durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ehrenvorsitzende hat das Amt bis zum Ende seiner Mitgliedschaft inne.
2. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
3. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit einer Urkunde und/oder einer Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrungen wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V. oder einem Fachverband ausgeschlossen worden sind.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Ein Kassenprüfer kann das Amt nur zwei Jahre hintereinander ausüben.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Der Umgang mit dem Datenschutz im Verein sind in einer separaten Datenschutzverordnung geregelt.

§ 16 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung am 28.10.2021 einstimmig beschlossen.

Mit Schreiben vom 15.12.2021 hat das AG Hanau den Eintrag dieser Satzung in Vereinsregister bestätigt.

Manfred Maier
1.Vorsitzender

Andreas Seewald
2.Vorsitzender

Steffanie Wittke
Schatzmeisterin

gez.
Carsten Jütting
Geschäftsführer

